

Personen- und Reisegepäcktarif

der

Pinzgauer Lokalbahn

PT PLB

gültig ab 1. Juli 2020

Nr. 73 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet;
Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis.....	3
II.	Abkürzungen.....	4
III.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
IV.	Beförderung von Personen.....	11
V.	Mitnahme von Handgepäck.....	18
VI.	Beförderung von Reisegepäck.....	19
VII.	Mitnahme von lebenden Tieren.....	20
VIII.	Mitnahme von Fahrrädern.....	21
IX.	Sonderzüge.....	22
X.	Sonstige Tarifbestimmungen.....	23
XI.	Kilometerzeiger	24
XII.	Preistafeln.....	25
XIII.	Archiv.....	27

II. Abkürzungen

bzw.	beziehungsweise
idgF	in der geltenden Fassung
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PT PLB	Personen- und Reisegepäcktarif der Pinzgauer Lokalbahn (Tarifverzeichnis Nr. 73)
PLB	Pinzgauer Lokalbahn
SVV	Salzburger Verkehrsverbund, „Salzburg Verkehr“

III. Allgemeine Bestimmungen

1. **Geltungsbereich**

- 1.1. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen dieses Tarifes für die Beförderung von Personen, lebenden Tieren, Handgepäck und Fahrrädern zwischen Zell am See Lokalbahn und Krimml Bahnhof.
- 1.2. Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern und Lehrlingen gelten darüber hinaus die mit der Republik Österreich geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen sowie der „Vertrag über die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in den Salzburger Verkehrsverbund“.
- 1.3. Für die Beförderung von Personen und Tieren mit Verbundfahrkarten gelten die SVV-Tarifbestimmungen idgF (www.salzburg-verkehr.at).
- 1.4. Für die durchgehende Beförderung von Personen von und zu den Österreichischen Bundesbahnen gelten auch die Tarifbestimmungen des Handbuchs für Reisen mit der ÖBB in Österreich idgF (www.oebb.at).
- 1.5. Diese Tarife und Verträge sind jeweils für die PLB und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich.
- 1.6. Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

2. **Begriffsbestimmungen**

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

- 2.1. **Assistenzhunde**
Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützen. Sie sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt im Behindertenpass eingetragen:
 - „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“
 - „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“
 - „Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
- 2.2. **Ausweis**
Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, welcher zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt.
- 2.3. **Bahnhof**
Verkehrsstelle, welche dem Personen- und Reisegepäckverkehr dient.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 2.4. **Beförderungsausweis („Fahrkarte“)**
Aufgrund eines Beförderungsvertrags ausgegebener Beförderungsausweis, der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Fahrräder) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.
- 2.5. **Beförderungspreis**
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu entrichten.
- 2.6. **Beförderungsvertrag**
Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen der PLB und dem Fahrgast (gegebenenfalls auch für Reisegepäck und Fahrräder) über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen.
- 2.7. **Blinde**
Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen und ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 beziehen.
- 2.8. **Elektrofahrrad**
Einspuriges Fahrrad, das zur Gänze oder tretunterstützend von einem Elektromotor angetrieben wird.
- 2.9. **Entwertung**
Vorgang, durch den ein aufgrund der Tarifbestimmungen zu entwertender Beförderungsausweis markiert und damit gültig wird.
- 2.10. **Erhöhtes Beförderungsentgelt**
Entgelt, das Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.
- 2.11. **Ermäßigte Beförderungsausweise („ermäßigte Fahrkarten“)**
Ermäßigte Beförderungsausweise werden - gegebenenfalls aufgrund eines (Ermäßigungs)Ausweises - zum Halbpreis oder ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Ermäßigte Beförderungsausweise sind nicht übertragbar und berechtigen, sofern bei der jeweiligen Fahrpreisermäßigung keine Ausnahme angeführt ist, zu einer Einzelfahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung; eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- 2.12. **Fahrpreis**
Beförderungspreis für Personen.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 2.13. Fahrrad
Als Fahrräder gelten Fahrräder, Elektroräder, Tandems (zweisitzig), Lastenfahrräder, Dreiräder für Erwachsene, einspurige Elektroscooter mit Sattel oder Sitz sowie Fahrradanhänger.
- 2.14. Fahrt
Eine Fahrt in vorwärtsstrebender Richtung, mit oder ohne Umsteigen unabhängig von der Länge der Strecke, mit oder ohne eine einmalige Fahrtunterbrechung. Die Fahrt ist auf dem kürzesten Weg zu beenden, eine Rückfahrt ist nicht gestattet.
- 2.15. Fahrtunterbrechung
Aus- und nachfolgendes wieder Einsteigen an einer Haltestelle, die am Weg zwischen der auf dem Beförderungsausweis angegebenen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle liegt, außer zum Zweck des Umsteigens.
- 2.16. Familie
Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 idgF Familienbeihilfe geleistet wird oder für diese Kinder nur deswegen kein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.
Die Regelungen des „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ über die eingetragene Partnerschaft (Bundesgesetzblatt I Nr. 135/2009) werden sinngemäß angewendet.
- 2.17. Haltestelle
Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.
- 2.18. Kalendermonat
Zeitraum vom Ersten bis zum Letzten des Monats.
- 2.19. Kinder
Personen von 6 bis 14 Jahre (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag).
- 2.20. Kleinkinder
Kleinkinder sind Personen bis 5 Jahre (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag).
- 2.21. Lehrling
 - Person, welche in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland an mindestens drei Tagen pro Woche besucht und für die Familienbeihilfe bezogen wird.
 - Im Sinne der Familienausgleichsgesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt 1 Nr. 23/1999 werden jene Personen Lehrlingen gleichgestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz sind, bzw. welche nach der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 im Rahmen der Vorjahre ausgebildet werdenjeweils jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in welchem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet.

III. Allgemeine Bestimmungen

2.22. Menschen mit Behinderung Personen,

- die einen Behindertenpass gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit dem Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ vorweisen oder
- die einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% nachweisen oder
- die einen Behindertenpass gemäß §40 Bundesbehindertengesetz mit einer eingetragenen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% vorweisen oder
- die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß §8 Absatz 4 und 7 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 beziehen, sofern bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde oder
- die Bezieher eines Pflegegeldes, einer Pflegezulage, einer Blindenzulage oder einer vergleichbaren Leistung sind oder
- die den Bezug einer Versehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%) durch eine Bescheinigung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, Bundessozialamtes oder der Pflegegeld zahlenden Stelle nachweisen oder
- begünstigte Menschen mit Mobilitätseinschränkung ab einem Grad der Behinderung von 70% sind oder
- die Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% sind oder
- anderer Staaten, wenn sie einen dem Behindertenpass gleichzuhaltenden Ausweis vorlegen, aus dem neben dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort und dem Geburtsdatum auch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % ersichtlich ist.

Im Zweifelsfall muss das Zutreffen einer der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen werden (z.B. Behindertenpass gemäß §40 Bundesbehindertengesetz bzw. ein gleichwertiges Dokument oder eine (vorläufige) ÖBB-ÖSTERREICHCARD Spezial in Verbindung mit einem Lichtbildausweis mit Altersangabe).

2.23. Monat Zeitraum vom Kalendertag eines Monats bis zum vorhergehenden Kalendertag des Folgemonats (zwischen 28 und 31 Tage; „Fließdatum“).

2.24. Schüler Als Schüler gelten

- Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule, oder
- Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder

III. Allgemeine Bestimmungen

- Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, Bundesgesetzblatt Nr. 102/1961, geregelte Schule besuchen,
- Ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 76/1985 als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder
- Ordentliche Schüler einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, Bundesgesetzblatt 244/1962).

jeweils jedoch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in welchem der Schüler das 24. Lebensjahr vollendet.

2.25. Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 um mindestens 70% gemindert ist.

2.26. Senior

Person ab dem vollendeten 64. Lebensjahr (ab dem 64. Geburtstag). Ab dem 1. Jänner 2022 wird dieses Alter auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben.

2.27. Studierende

Studierende sind

- ordentliche Hörer einer im Inland gelegenen Universität, der Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschule,
- ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung der Reifeprüfung,
- ordentliche Studierende an einer im Inland gelegenen öffentlichen oder privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen, Berufspädagogischen, Religionspädagogischen Akademie oder Akademie für Sozialarbeit (ausgenommen Vorbereitungslehrgang),
- ordentliche Studierende an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie,
- ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht,
- Studierende an einer medizinisch - technischen Akademie oder Hebammenakademie oder
- Studierende eines Fachhochschul-Studienganges

sofern sie am 1. September des jeweiligen Studienjahres das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben und für sie Familienbeihilfe geleistet wird.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 2.28. Unmittelbar nach Fahrtantritt
Sofort nach dem Betreten des Fahrzeuges bzw. spätestens vor dem Stillstand des Fahrzeuges in der dem Beginn der Fahrt nächstfolgenden Haltestelle.
- 2.29. Verbundfahrkarte
Fahrkarte aufgrund der SVV-Tarifbestimmungen idgF (www.salzburg-verkehr.at).
- 2.30. Vorverkauf
Ausgabe eines Beförderungsausweises für einen anderen ersten Gültigkeitstag als den Ausgabetag.
- 2.31. Zeitkarte
Ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Beförderungsausweis, der es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke (= Streckenkarte) oder in einem bestimmten Geltungsbereich (= Netzkarte) während eines festgelegten Zeitraums zu reisen. Zeitfahrkarten können frühestens 30 Kalendertage vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Entscheidend für den anzuwendenden Beförderungspreis ist der erste Geltungstag.

IV. Beförderung von Personen

3. **Verbindungen**

- 3.1. Zwischen Zell am See Lokalbahn und Krimml Bahnhof werden – sofern für die jeweilige Verkehrsverbindung die Ausgabe von Verbundfahrkarten nicht zwingend vorgesehen ist („SVV-Tarifexklusivität“) - Beförderungsausweise in allen Verbindungen der PLB ausgegeben.
- 3.2. Die Fahrt darf in einem beliebigen Bahnhof des Geltungsbereiches des Beförderungsausweises angetreten werden.

4. **Beförderungsausweise**

- 4.1. Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er bei Fahrtantritt bzw. unmittelbar nach Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist. Hat der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges einen Beförderungsausweis, der zu entwerten ist (z. B. Vorverkaufsfahrkarte), so hat er diesen unverzüglich und unaufgefordert zu entwerten bzw. entwerten zu lassen und sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- 4.2. Ein Beförderungsausweis kann aus einem Teil oder aus mehreren Teilen bestehen. Beförderungsausweise, aus mehreren Teilen gelten nur, wenn für die jeweilige Fahrt alle Teile, bei Beförderungsausweisen für die Hin- und Rückfahrt für die betreffende Fahrtrichtung, gemeinsam vorgewiesen werden.
Als Beförderungsausweise gelten auch von Vertragspartnern der PLB ausgegebene Beförderungsausweise sowie ggfs. die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise und Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte.
- 4.3. Als erster Geltungstag eines Beförderungsausweises gilt, sofern der Fahrgast nicht die Ausgabe im Vorverkauf verlangt bzw. den ersten Geltungstag selbst festgelegt hat, der Ausgabetag. Der Ausgabetag gilt – sofern nicht Ausnahmen festgesetzt sind - für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag. Beförderungsausweise für die einfache Fahrt, zum Halbpreis, für Vorteilstickets sowie für Gruppenreisen haben nur am Lösungstag Gültigkeit. Für die übrigen Beförderungsausweise ist die Geltungsdauer bei den einzelnen Fahrpreismäßigungen festgesetzt.
- 4.4. Der Fahrgast hat bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist. Beanstandungen eines ausgegebenen Beförderungsausweises oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort vorgebracht werden; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 4.5. Beförderungsausweise sind Eigentum der PLB bzw. des ausgebenden Verkehrsunternehmens und werden dem Inhaber nur zur Benutzung überlassen.
- 4.6. Der Fahrgast hat den Beförderungsausweis und einen allenfalls erforderlichen Ermäßigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. bei Bedarf auszuhändigen.
- 4.7. Beförderungsausweise können auch für einen anderen Fahrtantrittsbahnhof als den Ausgabebahnhof ausgegeben werden.

IV. Beförderung von Personen

5. **Ungültige Beförderungsausweise**

- 5.1. Ein Beförderungsausweis ist vor allem dann ungültig, wenn
- vorgeschriebene Eintragungen fehlen oder
 - sein Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
 - er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
 - er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benutzt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Beförderungsausweis um einen gefälschten Beförderungsausweis oder Ermäßigungsausweis handelt), oder
 - vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise geändert sind, oder
 - er nur in Verbindung mit einem (Ermäßigungs)Ausweis bzw. Berechtigungsnachweis gültig ist und der betreffende (Ermäßigungs)Ausweis bzw. Berechtigungsnachweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist, oder
 - der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist, oder
 - er in zwei oder mehrere Teile zerschnitten ist.
- 5.2. Beförderungsausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen und/oder entgegen der Beförderungsbedingungen benutzt werden sind ungültig und werden gegen Bestätigung eingezogen; eine Fahrpreiserstattung erfolgt nicht. Ungültige Beförderungsausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z. B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können.

6. **(Ermäßigungs)Ausweise**

- 6.1. An welche (Ermäßigungs)Ausweise und/oder Berechtigungsnachweise einzelne Fahrpreisermäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben.
- 6.2. Ein (Ermäßigungs)Ausweis bzw. Berechtigungsnachweis ist insbesondere dann ungültig, wenn
- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen bzw. nicht aufgeklebt sind, oder
 - vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchgestrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise unbefugt geändert worden sind oder
 - er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, oder
 - er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benutzt wird (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim (Ermäßigungs)Ausweis um eine Fälschung handelt), oder
 - erforderliche Bestätigungen fehlen
 - dieser in zwei oder mehrere Teile zerschnitten ist.
- 6.3. Ungültige (Ermäßigungs)Ausweise bzw. Berechtigungsnachweise werden gegen schriftliche Bestätigung eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z.B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos oder dergleichen) wieder Geltung erlangen können.

IV. Beförderung von Personen

7. **Fahrpreisberechnung**

7.1. Tarifentfernung, Fahrpreis

Die Tarifentfernung wird aufgrund des Kilometerzeigers, der Beförderungspreis aufgrund der jeweiligen Tarifbestimmung bzw. der jeweiligen Preistafel ermittelt. Maßgebend dafür sind die Angaben des Fahrgastes über die Verkehrsverbindung und ev. vorhandene (Ermäßigungs)Ausweise. Der Berechnung eines ermäßigten Fahrpreises wird nur eine Fahrpreisermäßigung zugrunde gelegt. Der Fahrpreis für eine einfache Fahrt wird gemäß Preistafel 1 berechnet, ein ermäßigter Fahrpreis gemäß jener Preistafel, welche bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben ist.

Mit für Dampfzugfahrten ausgegebenen Beförderungsausweisen für eine Hin- und Rückfahrt kann die Rückfahrt auch in fahrplanmäßig verkehrenden Zügen erfolgen.

7.2 Kleinkinder und Kinder

Kleinkinder werden in Begleitung einer zahlungspflichtigen Person unentgeltlich befördert. Für Kinder wird, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen bestehen, der Halbpreis gemäß Preistafel 2 berechnet.

8. **Geltungsdauer der Beförderungsausweise, Fahrtantritt**

8.1. Wird mit Beförderungsausweisen für eine Hin- und Rückfahrt zuerst die Rückfahrt angetreten, so wird der Beförderungsausweis für die Hinfahrt ungültig.

8.2. Beginn der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer beginnt

- an dem im Beförderungsausweis ersichtlich gemachten ersten Geltungstag;
- am Tag des Fahrtantrittes, wenn der erste Geltungstag am Beförderungsausweis nicht ersichtlich gemacht ist.

8.3. Ende der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer endet um vierundzwanzig Uhr des letzten Geltungstages. Eine Fahrt gilt als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten und ohne Fahrtunterbrechung beendet wird.

8.4. Tarifierhöhungen

Bei Tarifierhöhungen können Beförderungsausweise, deren Gültigkeit vor dem Zeitpunkt der Tarifierhöhung begonnen hat, im Sinne der jeweiligen Tarifbestimmung bis zum jeweiligen Ende der Gültigkeit weiterverwendet werden.

IV. Beförderung von Personen

9. **Fahrtunterbrechung**

- 9.1. Mit Beförderungsausweisen für die einfache Fahrt ist eine Fahrtunterbrechung nicht gestattet. Mit Beförderungsausweisen für die Hin- und Rückfahrt ist eine einmalige Fahrtunterbrechung sowohl auf der Hinfahrt als auch auf der Rückfahrt gestattet. Der Reisende muss die unterbrochene Fahrt am Tag des Fahrtantrittes fortsetzen.

10. **Fahrpreisermäßigungen**

Fahrpreisermäßigungen werden, sofern keine Ausnahmen festgesetzt sind, nur bei Vorweis des jeweils angeführten (Ermäßigungs)Ausweises bzw. Berechtigungsnachweises gewährt; dieser ist bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

10.1. ÖBB-VORTEILSCARDS

ÖBB-VORTEILSCARDS werden aufgrund der Tarifbestimmungen des Handbuchs für Reisen mit der ÖBB in Österreich idgF (www.oebb.at) für unterschiedliche Personengruppen ausgegeben. Allfällige Abweichungen sind bei der jeweiligen Fahrpreisermäßigung angegeben.

10.1.1 ÖBB-VORTEILSCARD Classic

Die Fahrpreisermäßigung wird allen Personen gewährt, die eine gültige ÖBB-VORTEILSCARD Classic oder ÖBB-VORTEILSCARD Classic 66 in Verbindung mit einem Lichtbildausweis vorweisen. Der Fahrpreis wird gemäß Preistafel 2 berechnet.

10.1.2. ÖBB-VORTEILSCARD Jugend

Die Fahrpreisermäßigung wird allen Personen gewährt, die eine gültige ÖBB-VORTEILCARD Jugend in Verbindung mit einem Lichtbildausweis vorweisen. Der Fahrpreis wird gemäß Preistafel 2 berechnet.

10.2. ÖBB-ÖSTERREICHCARD Classic, Familie, Senior, Jugend und Spezial

ÖSTERREICHCARDS Classic, Familie, Senior, Jugend und Spezial werden aufgrund der Tarifbestimmungen des Handbuchs für Reisen mit der ÖBB in Österreich idgF (www.oebb.at) bzw. einer Bestellung (Bestellschein) ausgegeben und berechtigen zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl. Die Ausgabe einer ÖSTERREICHCARD kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigtenkreis genannt sind. So können z. B. ÖBB-ÖSTERREICHCARDS Familie vom Karteninhaber auch alleine benützt werden.

Für die Bestellung, Ausstellung und Benutzung einer ÖBB-ÖSTERREICHCARD gelten grundsätzlich die Tarifbestimmungen des Handbuchs für Reisen mit der ÖBB in Österreich idgF (www.oebb.at). ÖBB-ÖSTERREICHCARDS beinhalten alle Leistungen der ÖBB-VORTEILSCARD.

IV. Beförderung von Personen

10.3. Gruppenreisen

Die Fahrpreismäßigung wird gewährt, wenn der Fahrpreis gemäß Preistafel 4 für mindestens zehn Teilnehmer von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof gezahlt wird und alle Gruppenmitglieder gemeinsam über denselben Beförderungsweg reisen.

Der Besteller/Käufer eines Beförderungsausweises für Gruppenreisen haftet für sämtliche Schäden, die der PLB oder einem Dritten durch Teilnehmer dieser Gruppenreise zugefügt werden. Darüber hinaus ist der Besteller/Käufer einer Gruppenreise verpflichtet, die PLB gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus Verletzungen bzw. Beschädigungen durch Teilnehmer dieser Gruppenreise ergeben sollten, schad- und klaglos zu halten.

10.4. Lehrlingsmonatskarte

Lehrlingsmonatskarten werden an Lehrlinge zu den in der Preistafel 6 angegebenen Fahrpreisen ausgegeben.

Lehrlingsmonatskarten gelten ein Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich 2. des folgenden Kalendermonates.

Lehrlingsmonatskarten gelten nur in Verbindung mit

- einem gültigen Lehrvertrag (Kopie) oder
- einer formlosen Bestätigung des Lehrberechtigten oder
- einem aktuellen Berufsschulausweis.

10.5. Ermäßigte Monatskarte für Studierende

Ermäßigte Monatskarten für Studierende werden ab September bis einschließlich Juli eines Studienjahres zu den in der Preistafel 6 angegebenen Fahrpreisen ausgegeben. Monatskarten für Studierende gelten ein Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich 2. des folgenden Kalendermonates.

Monatskarten für Studierende gelten nur in Verbindung mit

- einer gültigen Inskriptionsbestätigung oder
- einer formlosen Bestätigung der Hochschule oder
- einem aktuellen Studentenausweis.

10.6. WOCHENENDtickets

WOCHENENDtickets werden zu dem in der Preistafel 13 angegebenen Fahrpreis ausgegeben und berechtigen maximal drei gemeinsam reisende Personen an den jeweils aufgedruckten auf einander folgenden Samstagen und Sonntagen zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl zwischen Zell am See Lokalbahn und Krimml Bahnhof. Die Erweiterung der Gruppengröße sowie der Austausch von Personen nach Fahrtantritt sowie der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten WOCHENENDtickets ist nicht gestattet.

IV. Beförderung von Personen

- 10.7. **FEIERTAGStickets**
FEIERTAGStickets werden zu dem in der Preistafel 13 angegebenen Fahrpreis aus-
gegeben und berechtigen maximal drei gemeinsam reisende Personen an den je-
weils aufgedruckten gesetzlichen Feiertagen zu einer uneingeschränkten Fahrten-
anzahl zwischen Zell am See Lokalbahn und Krimml Bahnhof. Die Erweiterung der
Gruppengröße sowie der Austausch von Personen nach Fahrtantritt sowie der
Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten FEIERTAGStickets ist
nicht gestattet.
11. **Schüler- und Lehrlingsfreifahrt**
Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern bzw. Lehrlingen (= „Schüler- bzw.
Lehrlingsfreifahrt“) gelten die Regelungen im „Vertrag über die Einbeziehung der
Schüler und Lehrlinge in den Salzburger Verkehrsverbund“ vom 16. März 2001 in
der jeweils geltenden Fassung.
12. **Dampfzugfahrten**
Für die Beförderung mit Dampfzügen gelten grundsätzlich die Preistafeln 7 bis 12.
13. **Fahrpreiserstattung**
13.1. **Verbundfahrkarten**
Für die Erstattung von Verbundfahrkarten gelten die Regelungen in den SVV-
Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (www.svv-info.at).
- 13.2. **Beförderungsausweise gemäß PT PLB**
Fahrpreiserstattungen für Beförderungsausweise gemäß PT PLB sind an die PLB-
Direktion zu richten. Eine Erstattung von bereits gültigen Einzelfahrkarten,
ermäßigten Beförderungsausweisen sowie nicht in Anspruch genommen Fahrten
mit Dampfzügen erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind Beförderungsausweise,
die am Ausgabetag bei der jeweiligen Ausgabestelle zurückgegeben werden. Für
einen nur teilweise benützten Beförderungsausweis für die einfache Fahrt oder Hin-
und Rückfahrt wird keine Erstattung geleistet.
Auf die Erstattung eines Betrages, welcher gezahlt werden musste, weil ein gültiger
Beförderungsausweis bei der Kontrolle nicht vorgewiesen wurde, besteht kein
Anspruch.

Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Beförderungsausweise sowie für
ungültige Beförderungsausweise, Ausweise und Berechtigungsnachweise wird kein
Ersatz geleistet.
- 13.3. **Rückgabe von noch nicht gültigen Beförderungsausweisen**
Bei Rückgabe von noch nicht gültigen Beförderungsausweisen wird der Fahrpreis -
abzüglich des Erstattungsentgelt gemäß Preistafel 13 - erstattet. Werden
Zeitfahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat, zurückgegeben, so wird
der volle Fahrpreis erstattet.

IV. Beförderung von Personen

- 13.4. Rückgabe bereits gültiger Zeitkarten
Bei Rückgabe von Monatskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Kalenderwochen unter Berücksichtigung des Erstattungsentgelts gemäß Preistafel 13 auf Basis des entsprechenden Wochenkartenfahrpreises erstattet.
14. **Erhöhtes Beförderungsentgelt/Kontrollentgelt**
Unterlässt ein Fahrgast das Lösen eines gültigen Beförderungsausweises so wird grundsätzlich neben dem Fahrpreis für die jeweilige Fahrstrecke das in der Preistafel 13 festgesetzte erhöhte Beförderungsentgelt eingehoben.
- Kann ein Fahrgast einer sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nicht nachkommen, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen. Eine nachträgliche Bezahlung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen.
- Ist für die Einmahnung eine Vorschreibung der PLB erforderlich, so wird neben den Portokosten die in der Preistafel 13 jeweils vorgesehene Mahngebühr eingehoben.
- Die Bezahlung des Erhöhten Beförderungsentgelts wird erlassen, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines personenbezogenen Fahrausweises war. Aus der nachträglichen Vorlage eines Fahrausweises entsteht kein Anspruch auf Erstattung des für die Fahrt zu entrichtenden Fahrausweises. Bei übertragbaren Fahrausweisen wird ein nachträglicher Vorweis nicht anerkannt.
- Begründete und binnen einem Monat erhobene Einsprüche werden, noch bevor außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, inhaltlich beantwortet. Die Beauftragung eines Inkassobüros erfolgt im Falle eines Einspruchs erst dann, wenn dem Kunden zum allfälligen Einspruch eine schriftliche Stellungnahme übermittelt wurde.
- Weist ein ohne Begleitung reisendes Kind keinen gültigen Beförderungsausweis vor, so wird kein erhöhtes Beförderungsentgelt eingehoben, es wird nur der Fahrpreis für die jeweilige Fahrstrecke berechnet.
15. **Reinigungsgebühr**
Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen haben die Reinigungsgebühr gemäß Preistafel 13 zu entrichten.
Die PLB behält sich bei groben Verunreinigungen gegenüber dem verantwortlichen Fahrgast einen über die Reinigungsgebühr hinausgehenden Schadenersatz vor.
16. **Fahrpreisbestätigung**
Schriftliche Bestätigungen für Fahrpreise werden nur bei Kauf eines Beförderungsausweises ausgegeben.

17. **Handgepäck**

Fahrgäste dürfen, wenn Platz vorhanden ist, neben dem sonstigen Handgepäck auf eigene Gefahr einen Roll- bzw. Krankenfahrstuhl, zwei Paar Schier, einen Kick-Skooter, eine Fahne, wenn sie gerollt und die Fahnenstange zerlegt ist, einen Rodelschlitten, einen Kinderwagen, einen zerlegten Schibob, maximal zwei Reisekoffer bzw. sonstige Gegenstände, die der Fahrgast ohne fremde Hilfe transportieren und mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste unterbringen kann unentgeltlich mitnehmen und bei sich behalten.

In Zweifelsfällen entscheidet der PLB-Bedienstete über die Mitnahme.

Die Fahrgäste haben das Handgepäck selbst so zu beaufsichtigen, dass niemand zu Schaden kommt und übernehmen die Haftung gegenüber der PLB bzw. Dritten. Rucksäcke und ähnliche Traglasten dürfen während des Aufenthaltes in den Fahrzeugen nicht am Rücken getragen oder auf Sitzplätzen abgelegt werden. Für Beschädigungen, Verunreinigungen bzw. den Verlust von Handgepäck wird, außer bei Verschulden der PLB, keine wie immer geartete Haftung übernommen. Ausgeschlossen von der Mitnahme als Handgepäck sind gefährliche Gegenstände.

18. **Beförderung von Reisegepäck**

Verpackte oder unverpackte Gegenstände werden als Reisegepäck angenommen, wenn sich diese nach dem Dafürhalten des/der Zugbegleiters/in in Hinblick auf ihre Form, ihren Umfang und ihre sonstige Beschaffenheit zur Beförderung in einem Personenzug eignen, weder Personen verletzen, noch Anlagen, Betriebsmittel oder andere Gegenstände beschädigen oder verunreinigen.

Ein Gewicht von 50 kg je Stück darf nicht überschritten werden; die PLB ist zur Gewichtsfeststellung nicht verpflichtet.

Ausgeschlossen von der Mitnahme als Reisegepäck sind gefährliche Gegenstände, wie geladene Schusswaffen, leicht entzündbare, ätzende, übelriechende Gegenstände oder Flüssigkeiten, Propangasflaschen, nicht verpackte Sägen, Beile, Glasscheiben usw.

VII. Mitnahme von lebenden Tieren

19. **Mitnahme von lebenden Tieren**

Für die Beförderung von lebenden Tieren gelten grundsätzlich die SVV-Tarifbestimmungen idgF (www.salzburg-verkehr.at).

Es dürfen nur lebende Tiere, die ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste befördert werden können, mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der PLB-Bedienstete über die Mitnahme.

Für Schäden, die durch mitgenommene Tiere verursacht werden, haftet der das Tier mitführende Fahrgast.

Gekennzeichnete Assistenzhunde und Therapiehunde laut §39a Bundesbehindertengesetz (das sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde) sowie Polizeihunde werden unentgeltlich und ohne Maulkorb mitbefördert.

VIII. Mitnahme von Fahrrädern

20. **Mitnahme von Fahrrädern**

Zweirädrige, einsitzige Fahrräder (siehe Pkt. 2.13.) werden grundsätzlich in allen Zügen befördert.

Fahrräder können auch einen elektrischen Hilfsantrieb haben, wenn die Bauartgeschwindigkeit maximal 25 km/h beträgt.

Zusammengeklappte Klappräder bzw. Falträder und zusammengeklappte Roller gehören nicht zu den Fahrrädern, auch solche mit elektrischem Antrieb (ausgenommen einspurige Elektroscooter mit Sattel oder Sitz) und werden unentgeltlich transportiert. Die Maße dürfen die maximale Abmessung 90 cm x 60 cm x 40 cm nicht überschreiten.

Zusätzlich zu einem Fahrrad kann auch ein Fahrradanhänger mitgenommen werden für den eine weitere Fahrkarte gekauft werden muss.

Abmessungen von Fahrrädern (Maximalgewicht 30 kg):

- Fahrradlänge von 185 cm
- Fahrradhöhe von 110 cm
- Fahrradbreite von 60 cm
- Raddurchmesser von 28 Zoll (74 cm) und Reifenbreite von 4,2 cm

Abmessungen von Fahrradanhänger:

- Anhängerlänge (ohne Haltestange) von 110 cm
- Anhängerhöhe von 100 cm
- Anhängerbreite von 90 cm

Bei Platzmangel kann jedoch die Fahrradmitnahme abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Mitnahme eines Fahrrades liegt im Ermessen des PLB-Bediensteten.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Fahrräder dürfen nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen untergebracht werden und sind grundsätzlich vom Fahrgast entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen. Der Fahrgast hat beim Ein- und Ausladen mitzuhelfen.

Für die Beförderung von Fahrrädern wird ohne Rücksicht auf die Entfernung der in der Preistafel 13 je Fahrrad jeweils festgelegte Betrag eingehoben.

Fahrradtageskarten werden mit einer Geltungsdauer von einem Kalendertag, Fahrradwochenkarten mit einer Geltungsdauer von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen und Fahrradmonatskarten mit einer Geltungsdauer von einem Monat ausgegeben; alle Fahrradkarten sind übertragbar.

Für die Beschädigung bzw. den Verlust von Fahrrädern oder Teilen davon oder für Beschädigungen und Verunreinigungen an Personen und sonstigen Gegenständen durch Fahrräder wird, außer bei Verschulden der PLB, keine wie immer geartete Haftung übernommen.

21.

Sonderzüge

Sonderzüge werden nur aufgrund von Vereinbarungen mit der PLB-Betriebsleitung geführt. Die PLB-Betriebsleitung ist berechtigt, die Führung eines Sonderzuges ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

X. Sonstige Tarifbestimmungen

22. Zahlungsmittel

Der Beförderungspreis ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Die Zugbegleiter/innen sind nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten über € 50,00 zu wechseln sowie 1- und 2-Cent-Stücke im Wert von mehr als € 0,10 oder beschädigtes Geld anzunehmen. Kann eine Banknote nicht gewechselt werden, wird der Restbetrag mit Unterschrift des/der Zugbegleiters/in auf den Beförderungsausweis geschrieben. Die Rückzahlung dieses Restbetrages erfolgt durch die PLB-Verwaltung. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug beim nächsten Halt zu verlassen.

23. Antragsformulare

Sind zur Erlangung einer Fahrpreismäßigung Anträge erforderlich, so dürfen grundsätzlich nur die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden. Alle Anträge müssen dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt sein. Anträge mit unwahren Angaben, Bestätigungen durch unbefugte Personen, Radierungen usw. sind ungültig und werden eingezogen.

24. Lichtbilder

Ist für einen (Ermäßigungs)Ausweis ein Lichtbild erforderlich, dürfen nur unbenutzte, aus letzter Zeit stammende Lichtbilder, die die abgebildete Person deutlich erkennen lassen, verwendet werden. Das Lichtbild muss die dem Vordruck entsprechende Größe (ca. 3,0 x 4,0 cm; Kopfhöhe mindestens 2 cm) haben und muss mit dem (Ermäßigungs)Ausweis fest verbunden sein bzw. foliert werden. Aufnahmen von der Seite oder mit Kopfbedeckung können nicht angenommen werden.

25. Technische Defekte

Wenn die Ausgabe von Beförderungsausweisen aufgrund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Ausgabemöglichkeit unentgeltlich befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

24

[illegible]

XII. Preistafeln

	PREISTAFEL 1	PREISTAFEL 2	PREISTAFEL 3	PREISTAFEL 4	PREISTAFEL 5	PREISTAFEL 6
KM	EINFACHE FAHRKARTE	HALBPREIS- KARTE/ VORTEILSticket	ERMÄSSIGTE RÜCKFAHR- KARTE	GRUPPENREISE (je Teilnehmer)	Jugendgruppe (entfernt)	MONATS- STRECKENKARTE FÜR LEHRLINGE/ STUDIERENDE
01 - 10	2,80	1,50	4,00	2,20		22,90
11 - 20	4,40	2,30	6,80	3,60		37,40
21 - 30	6,00	3,00	9,80	5,20		47,80
31 - 40	8,00	4,00	13,10	6,80		64,50
41 - 50	10,00	5,00	16,40	8,40		77,00
51 - 60	11,60	5,80	19,70	10,00		81,10

	PREISTAFEL 7	PREISTAFEL 8	PREISTAFEL 9	PREISTAFEL 10	PREISTAFEL 11	PREISTAFEL 12
KM	EINFACHE FAHRKARTE (ERWACHSENE)	ERMÄSSIGTE RÜCKFAHR- KARTE (ERWACHSENE)	EINFACHE FAHRKARTE (KIND)	ERMÄSSIGTE RÜCKFAHR- KARTE (KIND)	EINFACHE FAHRKARTE (GRUPPE); je Teilnehmer	ERMÄSSIGTE RÜCKFAHR- KARTE (GRUPPE); je Teilnehmer
01 - 10	6,40	10,40	3,20	5,20	5,80	9,50
11 - 20	10,40	17,40	5,20	8,70	9,50	15,60
21 - 30	14,60	24,20	7,30	12,10	13,20	21,80
31 - 40	18,80	31,20	9,40	15,60	17,00	28,20
41 - 60	22,90	38,20	11,40	19,10	20,70	34,30

XII. Preistafeln

PREISTAFEL 13

WOCHENENDticket	€ 23,00
FEIERTAGSticket	€ 17,00
Fahrradkarte (je Fahrrad und Fahrtrichtung)	€ 3,00
Fahrradtageskarte (je Fahrrad)	€ 4,50
Fahrradwochenkarte (je Fahrrad)	€ 10,00
Fahrradmonatskarte (je Fahrrad)	€ 25,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt	€ 85,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt bei sofortiger Zahlung	€ 75,00
Mahngebühr	€ 10,00
Fahrpreiserstattungsentgelt (je Beförderungsausweis)	€ 5,00
Reinigungsgebühr	€ 70,00

Preise jeweils inkl. gesetzl. USt.

XIII. Archiv

- 01.07.2014
- Einführung der Abkürzung ÖBB
 - Streichung Service- und/oder Signalhund sowie Blindenführ- oder Partnerhund
 - Berichtigung im Punkt 2.27
 - Änderung PT/ÖBB in „Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich“
 - Streichung von Tarifbestimmungen für jene ÖBB-VORTEILScards, für die es aufgrund der Tarifexklusivität Regelungen in den Tarifbestimmungen für den Salzburger Verkehrsverbund idgF gibt
 - Aufnahme der Tarifbestimmung für Kindergartengruppen
 - Aktualisierung Kilometerzeiger
 - Änderungen der Preistafeln 1 bis 6
 - Ergänzung der Preistafel 13
 - Einführung des Abschnittes XIII. Archiv
- 01.07.2015
- Begriffsbestimmungen, „Assistenzhunde“
 - Begriffsbestimmungen, „Kleinkinder“ analog zum SVV-Tarif
 - VORTEILSticket Personen <26 geändert auf VORTEILSticket Jugend
 - Tarifbestimmung für Kindergartengruppen wird gelöscht (SVV-Tarif kommt zur Anwendung)
- 01.07.2016
- Dampfzugfahrten: Dampfzugzuschlag gelöscht
 - Mitnahme von Fahrrädern: gesonderte Tarife für (Sonder)Fahrräder und Elektrofahrräder gelöscht
 - Änderungen der Preistafeln
 - Beförderungspreis für Gepäck gelöscht
- 01.07.2017
- Begriffsbestimmungen „erhöhtes Beförderungsentgelt“ statt „Kontrollgebühr“, Punkt Studierende geändert (SVV-Tarif 1.7.17)
 - Fahrpreisermäßigungen: VC Classic und Jugend, Lichtbildausweis ergänzt (SVV-Tarif)
 - Erhöhtes Beförderungsentgelt: an SVV-Tarif sinngemäß angepasst
 - Mitnahme von Tieren: Therapiehund ergänzt (SVV-Tarif)
 - Preistafeln: Änderung der Preistafeln 4, 5 und 13
- 01.07.2018
- Begriffsbestimmungen: „Senior“ ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (statt 62. LJ, analog zum SVV-Tarif)
 - 10.1. ÖBB VORTEILSCARDS und 10.2. ÖBB ÖSTERREICHCARDS ergänzt/präzisiert
 - XI Kilometerzeiger angepasst
 - XII Änderung der Preistafeln 2-5
- 01.07.2019
- Begriffsbestimmungen: „Familie“, „Schwerkriegsbeschädigte“, „Studierende“, Textänderungen (an SVV-Tarif angepasst)
 - 15, „Reinigungsgebühr“ ergänzt
 - Tarifbestimmungen für „Jugendgruppenreisen“ gelöscht: für Jugendgruppen kommt der SVV-Tarif zur Anwendung
 - XII Änderung der Preistafeln; Preistafel 5 Jugendgruppenpreise gelöscht

XIII. Archiv

- 01.07.2020:
- 5.6. „Durchgehende Abfertigung von Fahrrädern nach Bahnhöfen anderer Bahnverwaltungen nicht möglich“ gestrichen
 - 6.22. Schüler, 6.24. Senior, 6.27. Studierende geändert (analog zum SVV-Tarif)
 - 9. ungültige Beförderungsausweise präzisiert
 - 10. Sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise präzisiert
 - 20. Mitnahme von Fahrrädern geändert
 - XIII Preistafel: Änderungen bei den Preistafeln 2, 4 und 7-13